

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Schramm  
**Jahr:** 1792  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1792  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1792](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792)  
**LOG Id:** LOG\_0082  
**LOG Titel:** 78. Stück.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

# G e l e h r t e A n z e i g e n.

78 Stück.

---

Tübingen den 27 Sept. 1792.

---

Halle.

**Philosophisches Magazin.** Herausgegeben von Joh. August Eberhard. Vierzten Bandes III Stück 1791. 125 S. IV St. 1792. 123 S. in 8. Mit diesen beyden Stücken schließt sich nun diese interessante Zeitschrift, die so manchen rühmlichen Beweis von dem tiefen Forschungsgeist unsrer deutschen Philosophen enthält. Im dritten Stück finden sich folgende Aufsätze: 1.) Ueber Kunstwörter in der Mathematik, von A. G. Kästner. 2.) Deduktion der mathematischen Principien aus Begriffen, von L. Bendavid. 3.) Kurze Anmerkungen über H. Rehbergs Beantwortung meiner Duplik, vom Herausgeber. 4.) Bemerkungen über die Reinholdischen Beyträge u. s. w. von J. C. Schwab. 5.) Ueber die Anschauung des innern Sinns. 6.) Endliche Beylegung des Streits über den kritischen Idealismus, durch den Satz des Bewußtseyns. 7.) Ueber den höchsten Grundsatz in der Moral. 8.) Vergleichung der peripatetischen, akademischen, stois-

schen, Wolfischen und Kantischen Moralphilosophie. Die Abhandlungen des vierten Stück sind: 1.) Schlüssel zu einer leichten und natürlichen Erklärung der Vernunftkritik, von Brastberger. 2.) Deduktion der mathematischen Principien aus Begriffen. (Fortsetzung.) 3.) Gibt es wirkliche Rechte der Menschheit, und sind die Menschen in Ansehung derselben völlig gleich? von v. Knoblauch. 4.) Ueber die Natur der geometrischen Evidenz; von Rehberg. 5.) Einige Bemerkungen über diesen Aufsatz; von Schwab. 6.) Etwas über den Begriff des nothwendigen Wesens, und den daraus hergeleiteten Beweis seiner Wirklichkeit. 7.) Beweis des Daseyns Gottes aus dem Begriff eines unabhängigen Wesens. 8. Eine Frage den Satz der Causalität betreffend. 9.) Einige Erläuterungen der Kantischen Vernunftkritik, nach dem Sinn des Leibnizischen Systems der dogmatischen Philosophie. — Mehrere der angeführten Aufsätze veranlassen den Rec. seine Meinung über die Streitfrage: ob die geometrischen Beweise analytisch oder synthetisch geführt werden, bey dieser Gelegenheit öffentlich zu sagen. Bekanntlich behauptet Kant das Letztere, und seine Gegner das Erstere. Rec. aber glaubt bey diesem lebhaften Streit einige Sprachverwirrung bemerkt zu haben. Sagen z. B. die Gegner: Es folgt aus dem (allgemeinen) Begriff eines gleichseitigen Triangels, daß seine drey Winkel einander gleich seyen, so haben sie ihrem Begriff die *Unstbauung* schon untergelegt, haben ihn, nach dem Kantischen Sprachgebrauch, schon construiert: sagt hingegen Kant: das Prädikat dieses Satzes liege nicht im Begriff des Subjekts, so hat es

seinen Begriff noch nicht konstruirt. Beide Theile denken sich also unter dem (allgem.) Begriff etwas verschiedenes. Rec, stellt sich die Sache so vor: Jene heißen das Schema (das allgemeine Bild) z. B. von einer Figur, die drey gleiche Seiten hat, den allgemeinen Begriff vom gleichseitigen Triangel; und dann haben sie ganz recht, zu behaupten, das Prädikat von drey gleichen Winkeln liege in dem Begriff, (im Schema.) Sagt aber Kant der Begriff müsse zuvor konstruirt werden, ehe man das Prädikat finden könne; so hat er jenes Schema noch nicht vor der Seele. Seine Aufgabe ist (im angeführten Fall) keine Andere, als diese: in drey gleiche Seiten einen Raum einschliessen (nicht: schon eingeschlossen haben): eine drey-gleich-seitige Figur beschreiben. Was für Winkel herauskommen, weiß er jetzt noch nicht. So bald aber die Figur, im Kopf oder auf dem Papier, verfertigt ist, so ist sie freylich nothwendig zugleich eine drey-gleich-winkliche Figur; sobald die Construction der drey-gleich-seitigen Figur vorgenommen ist, wäre es widersprechend, sie als eine nicht drey-gleich-winkliche denken zu wollen. Hieraus folgt aber noch gar nicht, daß der Satz: "Eine drey-gleich-seitige Figur ist auch eine drey-gleich-winkliche" für sich betrachtet, ein analytischer und kein synthetischer Satz sey. Denn wenn ich dies, nach dem Sinn der kritischen Philosophie, behaupte; so will ich nur soviel sagen: in dem Begriff des Subjekts: gleichseitig liegt noch nicht der Begriff des Prädikats: gleichwinklich. Und wer könnte dies leugnen, ohne den Widersinn zu behaupten, die Begriffe von Seiten und Winkeln seyen identische

Begriffe? — Man sieht hieraus, daß der kritische Philosoph, in dem gegebenen Fall, fehlerhaft sprechen, und das Mißverständniß selbst veranlassen würde, wenn er sagen wollte: man muß den Begriff des gleichseitigen Triangels construiren, um zu finden, daß er drey gleiche Winkel habe. Denn sobald ich mir meine gleichseitige Figur schon als einen Triangel denke, so habe ich sie schon construirt und kann ihr keine andere, als gleiche, Winkel gegeben haben. Herr Hofrath Schwab ist daher vollkommen berechtigt, von den kritischen Philosophen, die ihre reine Anschauung eines Dreiecks seinem allgemeinen Begriff davon entgegensetzen, (S. 469.) eine befriedigende Erklärung dieser Unterscheidung zu verlangen: denn diese beyden Vorstellungen sind in nichts verschieden, sind (materialiter) Eins und Ebdasselbe. Und dies war, wie Rec. versichern kann, der Sinn des Freundes der kritischen Philosophie, der (nach S. 469.) Herrn Schwab sagte, daß er die Kantischen reinen Anschauungen (von geometrischen Objecten) für nichts Anderes halten könne, als die allgemeinen Begriffe (seiner Gegner.) Analysiren nun diese aus ihren Anschauungs-Begriffen mehr heraus, als Kant aus seinen blossen Begriffen analysiren zu können vorgiebt, so ist ja seine Behauptung dardurch nicht widerlegt. Inwiefern das bisher Gesagte auf Herrn Bendavids Abhandlung, worin die mathematischen Axiome und Postulate auf den Satz des Widerspruchs, mit vieler Kunst, zurückgeführt werden, anwendbar sey, mögen sachkundige Leser beurtheilen. Nach dem Urtheil des Rec. ist die Kantische Behauptung, daß die eigentlich geometrischen Sätze lauter Synthet-

sche seyen, durch seine Analyse nicht widerlegt; ist z. B. durch den Beweis, daß keine Fläche gedentbar sey, die von weniger, als drey geraden Linien begränzt wäre, Kant nicht widerlegt, wenn er das 12 Axiom des Euklids für einen synthetischen Satz (wofür ihn selbst Herr Schwab im III Bd d. Mag. S. 404. gelten läßt) erklärt. Denn so gewis es ist, daß der, der sich einen von zwey geraden Linien eingeschlossenen Raum denken wollte, etwas Widersprechendes wollte; so gewis ist es, daß dieser Widerspruch nicht aus blossen Begriffen, ohne die Anschauung, eingesehn werden kann. Denn wer will aus den Begriffen: gerade Linie, und: zwey, den Begriff des nicht eingeschlossenen Raums herauspressen? Dieser Begriff aber müßte in jenen liegen, wenn der angeführte Grundsatz ein analytischer Satz seyn sollte. Wenn übrigens Herr B. S. 271. f. die vorausgesetzte Allgemeingültigkeit der mathematischen Principien für den einzigen Beweis ihrer Nothwendigkeit hält; wofern diese nicht durch ihre Herleitung aus dem Satz des Widerspruchs bewiesen werden könnte: so ist seine Ehrenrettung der Mathematik gegen die, die mit Petrus Ramus die Nothwendigkeit dieser Wissenschaft läugnen, sehr zweckmässig. Gegen die kritische Philosophie aber, die diese Nothwendigkeit als Factum gelten läßt, und folglich jene Allgemeingültigkeit nicht in blosser Vielgültigkeit verwandelt, sondern von der Nothwendigkeit der synthetischen Principien auf ihren Ursprung a priori schließt, bedarf es keiner Ehrenrettung. Sehr lesenswürdig ist der erste Aufsatz des 4ten St. und, eben so, wie die übrigen Untersuchungen des Herrn Diak.

Brastbergers über die kritische Philosophie, ungemein geschickt, die Misverständnisse unter den streitenden Partheien zu heben. Was Rec. oben über die Sprachverwirrung bey der mathematischen Terminologie sagte, sagt auch dieser scharfsinnige Verf. "Was kann uns dies hindern, heißt es S. 391. nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch dennoch zu sagen, daß die apodiktische Gewisheit der mathematischen Sätze auf lauter allgemeinen Begriffen und Definitionen beruhe, da hier diese Begriffe und Definitionen jene Anschauung *a priori* nicht ausschließen, sondern vielmehr nothwendiger Weise schon in sich enthalten? — Die beyden Beweise für die Existenz eines nothwendigen Wesens und der Gottheit aus Begriffen (s. N. 6. u. 7. des 4ten St.) sind so bündig als möglich vortragen. Stünde aber, was Rec. hier unentschieden läßt, die Kantische Vernunftkritik fest; so wären sie, wie Kants eigener Einzig möglicher Beweis, wären wie alle künftigen Versuche, ein Daseyn aus Begriffen zu beweisen, zum Voraus schon gerichtet.

(Das Uebrige im folgenden Stük.)

### Leipzig.

Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft von Benjamin Rush, M. D. Professor der Chemie bey der Universität in Pensilvanien. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet. 1792. 56 S. 8. Diese in der zu Philadelphia errichteten Gesellschaft zu Beförderung politischer Untersuchungen vorgelesene Abhand-

lung ist vorzüglich dahin gerichtet, die öffentliche Vollziehung der Strafen zu bestreiten: Der Verfasser setzt die Entzwecke der Strafen voraus: 1. die Person, welche solche erduldet, zu bessern, 2. dem Ausbrüche der Verbrechen durch Erregung des Schreckens bey den Zuschauern zu vorzukommen, und 3. diejenige Personen aus der Gesellschaft wegzuschaffen, welche sich durch ihre Beschaffenheit und Verbrechen als unfähig in solcher zu leben, gezeigt haben. Schon diese Grundlage der Abhandlung ist nach Rec. Meinung ganz unrichtig; nun bemüht sich aber der Verf. zu zeigen, daß diese Zwecke durch die öffentliche (vielmehr sollte es: öffentlich vollzogene heißen) Strafen nicht erreicht werden, im Gegenteil alle öffentliche Strafen böse Menschen schlimmer machen, und durch ihren Einfluß auf die Gesellschaft die Verbrechen ausbreiten, er sucht mit Gründen darzuthun, daß Besserung des Verbrechers durch öffentliche Strafen nie bewirkt werden könne, daß sie anstatt durch bey den Zuschauern erregtes Schrecken Verbrechen zu verhindern, vielmehr gerade dazu dienen, solche hervorzubringen; allein diese Gründe sind blosser Scheingründe, welche vielleicht nur wegen ihrer Paradoxie hie und da gefallen, und keine Prüfung aushalten. Der Verf. will aber nicht die Strafe abgeschafft, sondern nur den Ort und die Art der Ausübung derselben so verändert haben, daß sie wirksamer zu Besserung der Verbrecher, und wohlthätiger für die Gesellschaft werden möchten, und nun macht der Verf. einen Vorschlag, welcher nicht nur in den meisten Staaten unausführbar, sondern auch gefährlich und unzweckmäßig, und wovon das wesentliche dieses ist. In einem entfernten Theile des Landes soll ein geräu-



miges Haus errichtet werden, dessen Zugang beschwerlich und durch Berge und Moräste verdriesslich ist, die Thüren sollen von Eisen seyn, und das durch ihre Oefnung oder Schliessung entstehende Knarren durch das Echo eines benachbarten Berges so vermehrt werden, daß der Schall tief in die Seele eindringt; jedem Fremden ist durch eine Wache der Zugang versagt, und allen Hausbedienten wird streng verboten, ein Zeichen von Leichtsinne oder Frölichkeit bliken zu lassen. Die Strafe einzelner Verbrechen soll im Gesetz nicht bestimmt werden, und ihre Dauer und Mässigung unbekannt bleiben. Am Ende folgt noch eine Declamation wider die Todesstrafen. Die Uebersetzung ist, so viel wir ohne das Original urtheilen können, gut gemacht, die Anmerkungen aber sind von keinem Werth. Mit der Anzeige dieser Schrift verbinden wir zugleich eine bald erfolgte Widerlegung, welche, auch zu Leipzig, unter dem Titel erschienen ist:

Ueber die öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen. Ein Sendschreiben an Herrn Benjamin Ruch — von D. Josias Ludewig Ernst Düttmann. 1792. 96 S. 8. Viele Paradoxien des D. Ruch sind hier gründlich widerlegt, besonders hat Rec. die Vergleichung des von Ruch vorgeschlagenen Gerichtshofs und seines Verfahrens mit den ehemals in Teutschland wütenden Westphälischen heimlichen Gerichten und ihrem Verfahren sehr wohl gefallen; Gleichwohl scheint der Herr Verf. oft auch mehr mit Autoritäten und Sentenzen aus alten Schriftstellern, als mit tief durchgedachten Gründen gestritten, und über den Endzweck der Strafen nicht die richtigsten Grundsätze zu haben.

---